



Brüssel, den 14. März 2025
(OR. en)

17102/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0198(COD)

COH 88
CADREFIN 229
CODEC 2356

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)
– Entwurf der Begründung des Rates

I. **EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 29. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (im Folgenden „ECBM-Verordnung“)¹ vorgelegt, der Teil des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2021-2027 war.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zur ECBM-Verordnung in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 14. Februar 2019 festgelegt.
3. Am 13. Dezember 2023 übermittelte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen geänderten Vorschlag für die ECBM-Verordnung², mit dem darauf abgezielt wird, einen für alle Mitgliedstaaten geltenden Rechtsrahmen zu bieten, der dazu beitragen soll, Lösungen für rechtliche und administrative Hindernisse zu finden, die die grenzübergreifende Interaktion und die Entwicklung grenzübergreifender Regionen beeinträchtigen könnten.
4. Mit dem Vorschlag wird der ursprüngliche Vorschlag vom 29. Mai 2018 geändert, dessen Prüfung durch die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ am 10. Mai 2021 aufgrund rechtlicher Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die vom Juristischen Dienst des Rates in seinem Gutachten vom 2. März 2020³ bestätigt wurden, eingestellt wurde.
5. Der geänderte Vorschlag trägt dem Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative des Europäischen Parlaments⁴ Rechnung, der am 13. September 2023 im Plenum gebilligt wurde.
6. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag am 17. April 2024⁵ abgegeben.

¹ Dok. 9555/18.

² Dok. 16805/23.

³ Dok. 6009/20.

⁴ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0252_DE.html.

⁵ Dok. 9207/24.

7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag am 24. April 2024⁶ abgegeben.
8. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ hat die vorgeschlagene geänderte ECBM-Verordnung in einer Reihe von Sitzungen während des belgischen und des ungarischen Vorsitzes geprüft.
9. Der Juristische Dienst des Rates hat am 8. Mai 2024 ein zweites Gutachten⁷ vorgelegt.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das Verhandlungsmandat am 18. Oktober 2024 gebilligt.
11. Auf der Grundlage dieses Mandats führte der ungarische Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen. Ein erster politischer Trilog fand am 25. November 2024 statt, ein zweiter und letzter am 16. Dezember 2024.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext des geänderten Vorschlags für die ECBM-Verordnung am 17. Dezember 2024 im Hinblick auf eine Einigung geprüft und ihn bestätigt.
13. Am 27. Januar 2025 hat der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen gebilligt. Am 5. Februar 2025 hat der Vorsitz des REGI-Ausschusses dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen würde, falls der Rat den vereinbarten Text in erster Lesung nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigen würde.

⁶ Dok. 9664/24.

⁷ Dok. 9345/24 + COR 1.

II. ZIEL

14. Mit dem geänderten Vorschlag wird in erster Linie darauf abgezielt, den Bedenken des Rates Rechnung zu tragen, die zum Stillstand in diesem Dossier geführt haben, und einen für alle Mitgliedstaaten geltenden Rechtsrahmen zu bieten, der dazu beitragen soll, Lösungen für rechtliche und administrative Hindernisse zu finden, die die grenzübergreifende Interaktion und die Entwicklung grenzübergreifender Regionen beeinträchtigen könnten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Verfahrenstechnischer Hintergrund

15. Das Europäische Parlament und der Rat haben auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags Verhandlungen geführt, um zu einer frühzeitigen Einigung in zweiter Lesung auf der Grundlage des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu gelangen. Der Wortlaut des Entwurfs des Standpunkts des Rates spiegelt den zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss voll und ganz wider.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

16. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

- Drittländer sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, jedoch berührt die Verordnung nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gleichwertige Verfahren nach nationalem Recht festzulegen, um rechtliche und administrative grenzübergreifende Hindernisse bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern zu ermitteln und zu beseitigen;
- die Einrichtung von Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung ist freiwillig und die Mitgliedstaaten können frei entscheiden, wie bzw. ob sie grenzübergreifende Hindernisse beseitigen;
- natürliche Personen können nicht Initiatoren für grenzübergreifende Dossiers sein; die Verpflichtung zur Bereitstellung detaillierter Informationen zu jedem grenzübergreifenden Dossier ist ausschließlich auf die Mitgliedstaaten beschränkt, die Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung einrichten, weshalb die Verpflichtung, nationale öffentliche Register für grenzübergreifende Dossiers einzurichten, abgeschafft wurde. Stattdessen wird ein öffentliches Register der Union von der Kommission eingerichtet und geführt;

- die Pflichten der Mitgliedstaaten, die keine Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung einrichten, beschränken sich darauf, i) Informationen über eine relevante Behörde vorzulegen, die von einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eines benachbarten Mitgliedstaats, die ein grenzübergreifendes Dossier bearbeitet, kontaktiert werden und von dieser Informationen erhalten kann, und ii) Informationen über etwaige freiwillige Folgemaßnahmen nur bei grenzübergreifenden Hindernissen vorzulegen, die auch von einer Stelle für die grenzübergreifende Koordinierung in einem anderen Mitgliedstaat behandelt werden.
17. Die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments enthielt die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
- der Titel der Verordnung wurde zu „Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)“ geändert;
 - Seegrenzen wurden im Anwendungsbereich beibehalten. Es wurde jedoch ein Kompromiss zwischen den Standpunkten der beiden gesetzgebenden Organe gefunden, indem die Einrichtung von Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung für Seegrenzen nicht vorgeschrieben wird, auch wenn Mitgliedstaaten diese für Landgrenzen eingerichtet haben, und indem Inselmitgliedstaaten, die nur Seegrenzen zu anderen Mitgliedstaaten haben, von jeglicher Verpflichtung ausgeschlossen werden.
18. Die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments enthielt die folgenden Kernpunkte, die nicht in den endgültigen Kompromiss aufgenommen wurden:
- Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission wollte das Europäische Parlament, dass natürliche Personen die Möglichkeit haben, Initiator grenzübergreifender Dossiers zu sein;
 - das Europäische Parlament beabsichtigte, über den Vorschlag der Kommission hinauszugehen, indem der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf die Beseitigung grenzübergreifender rechtlicher und administrativer Hindernisse zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ausgeweitet würde.

IV. FAZIT

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
 20. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet und dass BRIDGEforEU nach der Annahme dazu beitragen wird, Lösungen für rechtliche und administrative Hindernisse zu finden, die die grenzübergreifende Interaktion und die Entwicklung grenzübergreifender Regionen beeinträchtigen könnten.
-